

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/5162, 20/6020 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In § 29 Absatz 2 wird die Angabe „30. Juni 2023“ durch die Angabe „30. Juni 2024“ und die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.“

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2025“ durch die Angabe „30. Juni 2026“ ersetzt

bb) In Satz 2 wird die Angabe „30. Juni 2023“ durch die Angabe „30. Juni 2024“ ersetzt.“

Berlin, den 15. März 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

Im aktuell laufenden 5. Kita-Investitionsprogramm des Bundes zum Ausbau des Platzangebotes in der Kindertagesbetreuung haben die hohe Ausbaudynamik, die Folgen der COVID-19-Pandemie sowie die Folgen des Krieges in der Ukraine zu großen Herausforderungen und auch zu entsprechenden Verzögerungen geführt. Darüber hinaus leidet – wie im gesamten Baubereich – auch der Ausbau der Kita-Ausbauvorhaben unter Lieferschwierigkeiten und Lieferkettenproblemen sowie unter längeren Genehmigungsverfahren. Deswegen bestehen in den Ländern vor allem aufgrund der ausgeprägten Kapazitätsengpässe in der Baubranche und im Handwerk flächendeckend beträchtliche Schwierigkeiten und erhebliche Verzögerungen bei der Umsetzung der Ausbaumaßnahmen. Vor diesem Hintergrund ist eine Verlängerung der Fristen des 5. Investitionsprogrammes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ um zumindest ein Jahr erforderlich.

Diese Verlängerung ist mit den Vorgaben im Einklang mit dem deutschen Aufbau- und Resilienzplan und damit auch aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, einem Ausgabeninstrument der Europäischen Union. Die Fristen auf der Grundlage europäischer Vorgaben enden erst am 31. Dezember 2026. Vor diesem Hintergrund ist eine Verlängerung um ein Jahr möglich. Die Bundesregierung hat Vorsorge zu treffen, dass der Bericht fristgerecht vorliegt.